



Stefan Lenzen

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sprecher für Arbeit und Soziales der FDP-Landtagsfraktion NRW
Sprecher für Integration und Flüchtlinge der FDP-Landtagsfraktion NRW

Landtag NRW • Stefan Lenzen MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Rede zum Ausführungsgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4408
Fax: (0211) 884-3677
E-Mail: stefan.lenzen
@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 11.07.2018

- Es gilt das gesprochene Wort -

Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

die bisherige Debatte wirft die Frage auf, ob es Ihnen bei dieser Aktuellen Stunde wirklich um konkrete Hilfen für wohnungslose Frauen geht oder eigentlich nur um den wiederholten Versuch, der NRW-Koalition Einschnitte beim sozialen Wohnungsbau zu unterstellen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde nach intensiver Debatte ein Paradigmenwechsel bei den Leistungen für Menschen mit Behinderungen eingeleitet. Die bisherige Eingliederungshilfe wird grundlegend neu geregelt und aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe heraus gelöst. Wir Freie Demokraten stehen dafür, dass gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen möglich wird. In diesem Sinne stellt das BTHG einen Meilenstein dar.

Wir sehen aber auch kritische Punkte sowohl bei der Leistungsgestaltung als auch hinsichtlich der eigentlich beabsichtigten Entlastung der Kommunen. Der Bund ist hier gefordert, bei der Umsetzung des BTHG nötige Korrekturen nicht aus dem Auge zu verlieren. Wir dürfen weder die berechtigten Interessen der Betroffenen noch eine solide Finanzierung für die kommunalen Aufgabenträger vernachlässigen.

Mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz schaffen wir die rechtliche Grundlage, um die Weichenstellungen auf Bundesebene auch in Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Wir haben uns dabei Zeit genommen, um die entscheidenden Fragen der Zuständigkeit mit den

Betroffenen und ihren Verbänden zu erörtern. Ich denke, dass wir so am Ende einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen erreicht haben.

Unsere vorrangigen Ziele sind möglichst alle Leistungen aus einer Hand zu vergeben und einheitliche Standards in ganz NRW zu erreichen. Andererseits wollen wir auch nicht unnötig bewährte Strukturen zerschlagen. Dieser Gedanke hat gerade bei der Frühförderung zu intensiven Diskussionen geführt.

Die Situation der Frühförderung ist im Land gegenwärtig äußerst heterogen, es gibt weiße Flecken ohne anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen. So ist interdisziplinäre Frühförderung in Westfalen-Lippe nur in 7 von 27 Kreisen bzw. kreisfreien Städten umgesetzt. Somit kann derzeit von gleichwertigen Lebensverhältnissen für Kinder mit Behinderung nicht die Rede sein. Die Förderung der Kinder darf aber nicht vom Wohnort abhängen.

Die bisherige Rahmenempfehlung zur interdisziplinären Frühförderung war eben gerade nicht verbindlich und wurde deshalb von vielen Kommunen nicht umgesetzt. Zudem hat der in der Rahmenempfehlung fehlende einheitliche Kostenrahmen für die Komplexleistung der interdisziplinären Frühförderung die gewünschte Weiterentwicklung bestehender Angebote verhindert. Es war hier bisher nicht gelungen, mit den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten zu einer verbindlichen Vereinbarung zu kommen.

Eine Bündelung der Zuständigkeit ermöglicht hingegen überörtliche Steuerung und landesweit gleichwertige Bedingungen. Durch die Möglichkeit der Heranziehung können dabei die besonderen Strukturen vor Ort berücksichtigt und eingebunden werden.

Ebenso ist eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig. Leistungen der Frühförderung sollten künftig möglichst in den KiTas erbracht werden.

Anrede

Wir sehen aber auch die Bedenken von Seiten der bisherigen örtlichen Träger. So könnte bei einer Übertragung auf die Landschaftsverbände eine Konzentration von Einfluss und Kompetenzen zu Lasten der einzelnen Kommunen zu befürchten sein. Zudem könnten zusätzliche Belastungen der Kommunen über die Landschaftsumlage entstehen.

Wir gehen allerdings davon aus, dass solche Mehrkosten vorrangig nicht durch die Verlagerung der Zuständigkeit entstehen, sondern durch die landesweite Umsetzung gleichwertiger Standards. Demnach wären vor allem die Kommunen betroffen, die sich bisher nicht ausreichend in der Frühförderung engagiert haben. Dennoch haben wir als Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ausdrückliche Regelungen zur Evaluation im Gesetz aufgenommen. Wir wollen nicht nur die entstehenden Kosten, sondern auch die Aufgabenerfüllung und eine eventuelle Rückübertragung prüfen.

Anrede

Zu den Änderungsanträgen: Sicher wäre auch denkbar, weitere Leistungen an die Landschaftsverbände zu übertragen und so eine umfassende Vereinheitlichung zu erreichen. Unsere Überlegung war jedoch, Veränderungen der Zuständigkeit in einem überschaubaren Rahmen zu belassen und nicht unnötig in bestehende Strukturen einzugreifen. Deshalb haben wir uns auf den besonders relevanten Bereich der Frühförderung konzentriert.

Davon unbenommen ist jedoch, dass wir bei der von uns vorgesehenen Evaluation nicht nur die Zuständigkeit für die Frühförderung überprüfen, sondern grundsätzlich alle Bereiche hinsichtlich der optimalen Aufgabenerfüllung bewerten und gegebenenfalls Veränderungen auf den Weg bringen.

Bei der Interessenvertretung halten wir es nicht für sinnvoll, im Gesetz einzelne Verbände explizit zu benennen. Hier sollten wir Flexibilität bewahren, die wir durch unseren Änderungsantrag mit dem Wort „insbesondere“ erreicht haben. Zudem haben wir mit der Festschreibung der Koordinierungsfunktion der Landesbeauftragten einen Anker gesetzt, der alle relevanten Verbände einbezieht.

Bei den Regelungen zum Budget für Arbeit sollten wir berücksichtigen, dass wir in NRW unabhängig von den Vorgaben des BTHG eigene Regelungen zu entsprechenden Budgets der Landschaftsverbände haben. Dies ermöglicht auch individuelle Ausgestaltungsformen.

Eine Nutzung der bundesgesetzlichen Option zur Erhöhung der Obergrenze des im BTHG vorgesehenen Budgets würde hingegen die Frage aufwerfen, wer die möglichen Mehrkosten tragen müsste.

Insgesamt sind wir bei der Umsetzung des BTHG auf einem guten Weg. Dies schließt aber nicht aus, aufgrund praktischer Erfahrungen weitere Veränderungen vorzunehmen. Ich bitte sie um Zustimmung in der Form der Empfehlungen des Ausschusses.

Vielen Dank!